



**Anregungen im Rahmen der Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen**

**Wasserwirtschaftsamt Weiden**

Im Bebauungsplanentwurf wird auf die Prüfung bzw. den Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hingewiesen. Der Grundstückseigentümer plant das anfallende Niederschlagswasser überwiegend über eine Rigolenentwässerung zu versickern. Darüber hinaus ist eventuell noch die Einleitung in den Fiederbach erforderlich.

Nach dem 1. Geotechnischen Bericht vom 22.07.2014, Nr. 3.3, steht freies Wasser bereits in geringer Tiefe an. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass oberflächennaher Karst ansteht. Erst nach Vorlage eines aussagekräftigen Bodengutachtens kann eine Rigolenversickerung abschließend bewertet werden. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt wird empfohlen. Die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 138 vom April 2005 sind zu beachten. Die geplante Rigolenversickerung sehen wir zunächst kritisch.

Weitere wasserwirtschaftliche Hinweise zur Abwasserbeseitigung sind im Bebauungsplanentwurf unter Ziffer B 9 (Verzögerung des Regenwasserabflusses, Versickerung, Wasserrecht) enthalten.

Zusammenfassung:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes in Verbindung mit der Änderung es Flächennutzungs- und Landschaftsplanes keine Einwendungen. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist noch mit dem Wasserwirtschaftsamt vorab abzustimmen.

Stadt Amberg, Amt 3.28 Untere Wasserbehörde

- d) **Wasserrecht** (Amt 3.28)  
o. E./ siehe Anmerkung / siehe Anlage

Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser über Rigolen ist nach NWFreiV nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist und das zu versickernde Niederschlagswasser vorgereinigt wurde. Bei mehr als 1.000 m<sup>2</sup> angeschlossener befestigter Fläche an eine Versickerungsanlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Von der Versickerung von anfallenden Niederschlagswasser mittels Rigolen soll Abstand genommen werden.

Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über zwei korrespondierende Regenrückhaltebecken und Einleitung in den Fiederbach. Das kleinere Becken liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb der privaten Grünfläche am vorhandenen Feld- und Waldweg, ein weiteres geplantes Becken ist auf Fl. Nr. 1197, Gemarkung Karmensölden, geplant.

Die Planung wurde mit dem WWA Weiden am 18.09.2014 vorabgestimmt.

Die Voraussetzungen für einen Grunderwerb liegen vor.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung über die genannten Regenrückhaltebecken in den Fiederbach ist zu beantragen.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

*Die bisherige Stellungnahme wird inhaltlich voll aufrecht erhalten.  
Auf die gesetzliche Pflicht zur Barrierefreiheit ab 1.1.2022 wird  
ausdrücklich hingewiesen!*

Stellungnahme der vorgezogenen Beteiligung:

Das Bauleitplangebiet ist mit den beiden Linien 43 Ammerthal-Amberg und der Citybus-Linie 10 angebunden.

Leider nimmt die Bauleitplanung wenig Rücksicht auf die vorhandene ÖPNV Anbindung. Zwar ist die Haltestelle Speckmannshofer Straße beidseitig dargestellt. Diese wird jedoch nur von der Linie 43 Amberg-Ammerthal 8 mal werktäglich und 11 mal schultäglich angefahren. Auf diese Haltestelle nimmt die Erschließung des Plangebietes mit einem Fußgängerweg Bezug.

Die einseitige Citybushaltestelle Reno liegt jedoch unmittelbar außerhalb des Plangebietes. Die Planung lässt diese Citybus-Haltestelle völlig unberücksichtigt. Zwar wäre eine Straßenquerung möglich, jedoch befindet sich an der östlichen Seite der Erschließungsstraße kein Gehweg. Somit müssten Fahrgäste auf alle Fälle zweimal die Straße queren, was unattraktiv ist und daher nur in begrenztem Maße angenommen werden würde.

Aus Sicht des ZNAS würde sich daher folgendes anbieten:

Ausweitung des Plangebietes im Bereich der Speckmannshofer Straße um wenige Meter nach Osten bis zur Citybus-Haltestelle.  
Barrierefreier Ausbau der Citybus-Haltestelle Reno und der Haltestelle Speckmannshofer Straße im Zuge der Erschließungsmaßnahmen.  
Verlängerung des Gehweges an der Ostseite der Erschließungsstraße bis zur ersten Grundstückszufahrt.

Die Barrierefreiheit ist im Zuge der Ausbauplanung herzustellen.

Die zukünftige Verkehrsbelastung der geplanten Stichstraße nördlich der Speckmannshofer Straße ist aufgrund der begrenzten Fläche und des sich ansiedelnden Betriebs gering und veranlasst keinen beidseitigen Fußgängerweg. Außerdem soll östlich des geplanten Kreuzungsbereichs Speckmannshofer Straße / Fuggerstraße die AM 1 eine direkte fußläufige Anbindung an das Gewerbegrundstück erhalten. Damit ist die Verkehrssicherheit für Fußgänger gewährleistet.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

E.ON Netz GmbH

**110-kV-Freileitung Amberg - Rosenberg, Ltg. Nr. O23, Mast Nr. 22 – 24**

Im Geltungsbereich der Ausgleichsflächen (Gemarkung Karmensölden, Flurnummer 1640), befindet sich die oben genannten Hochspannungsfreileitungen unseres Unternehmens.

Die Baubeschränkungszone dieser Freileitung beträgt im Mastfeld 23 – 24 = 19,00 m und im Mastfeld 24 – 25 = 20,00 m beiderseits der Leitungsachse.

**0,4-KV-Kabel für die Ortsnetzversorgung Speckmannshof**

Im nordöstlichen Bereich der geplanten Grünfläche auf Flurnummer 1640/1 und 1274, Gemarkung Karmensölden befindet sich ein 0,4-KV-Kabel für die Ortsnetzversorgung Speckmannshof.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Deutsche Telekom

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Diese können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand verlegt werden.

Wir regen daher an, den Straßenverlauf so auf die vorhandenen Telekommunikationsanlagen mit uns abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden können.

Stadt Amberg Sachgebiet Baurecht und Beitragswesen

**Der Erschließungsvertrag ist vor der Planreife durch die  
Fa. Fischer zu unterzeichnen.  
Bisher keine Rückmeldung seitens des Bauherrn hierzu.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert die Baubeschränkungszone bzw. die Freileitung nicht.  
Während der Bauphase sollen die Abstände z. B. beim Aufstellen von Kränen berücksichtigt werden.

In der planfestgestellten Ausgleichsflächen steht ein Mast. Dieser wurde in der Planung entsprechend berücksichtigt.

Bei der Detailplanung der Ausgleichsflächen ist auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu achten. Die Planung ist mit der E.ON abzustimmen.

Die Leitungen verlaufen im Wesentlichen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Auf die Leitungsbestände ist im Zuge der Bauausführung zu achten!

Der Erschließungsvertrag wurde abgestimmt und wird dem Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 09.10.2014 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde

Seitens des Sachgebietes Städtebau wird darauf hingewiesen, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung grundsätzlich abzuarbeiten ist. Dazu gehört die Bewertung des Eingriffs, die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs und Angaben zur Deckung des Ausgleichsflächenbedarfs.

Erforderliche Ausgleichsflächen sind im geänderten Flächennutzungsplan darzustellen, d.h. in den Änderungsbereich einzubeziehen.

Teilnehmergemeinschaft Karmensölden

**Stellungnahme Bauleitplanung „Am Haselbühl“**

Zu der geplanten Baumaßnahme des Areals nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Unsere Bedenken bestehen darin, dass der landwirtschaftliche Verkehr durch vermehrtes Verkehrsaufkommen bzw. durch parkende Autos beeinträchtigt wird. Deshalb fordern wir im Bereich der Zufahrten ein Halteverbot, einschließlich der Bauphase.
2. Das Be- und Entladeaufkommen darf nicht im Straßenbereich stattfinden.
3. Durch entsprechende Beschilderung ist dafür zu sorgen, dass die weiterführende Nürnberger Straße Richtung Fiederhof bzw. Speckmannshof nicht als Schleichweg benutzt werden kann.

Die im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Verlegung und Renaturierung des Fiederbaches festgelegten Ausgleichsflächen werden in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Bezug genommen.

Die Erschließungsstraße ist mit einer Ausbaubreite von 7,00m und einem angrenzenden Gehweg bis zur zweiten Einfahrt geplant. Dort ist das Wenden problemlos möglich. Inwieweit die Anordnung weiterer Halteverbote notwendig ist, soll während des täglichen Betriebs geprüft werden.

Das Be- und Entladen findet komplett auf dem Grundstück des Autohauses statt.

Der weitere Straßenverlauf ist als beschränkt öffentlich gewidmeter Feld- und Waldweg mit entsprechender Beschilderung gewidmet und wird nicht ausgebaut. Aufgrund des weiteren Verlaufs ist eine Nutzung als Abkürzung durch nicht anliegende Verkehrsteilnehmer unwahrscheinlich, da die nächste Auffahrtsmöglichkeit zur B 85 erst in Fiederhof gegeben ist.